

## **1104 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

**1982 05 26**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973, 399/1974, 96/1975 und 111/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invaliden geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Invaliden besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.“

2. § 5 Abs. 2, 3 und 4 haben zu lauten:

„(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde;
- b) die im Abs. 1 angeführten Invaliden vor Vollendung des 19. Lebensjahres;
- c) die im Abs. 1 angeführten Invaliden über den in lit. b angeführten Zeitpunkt hinaus für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses;
- d) die im Abs. 1 angeführten Invaliden nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn und insoweit ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder infolge des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheits-

schädigungen um mindestens 70 vH gemindert ist;

- e) die im Abs. 1 angeführten Invaliden nach Vollendung des 55. Lebensjahres;
- f) die im Abs. 1 angeführten Invaliden, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.

(3) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, sind auf die Pflichtzahl anzurechnen, vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl.

(4) Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, sind 30 vH des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen. Übersteigt der anzurechnende Betrag die vorzuschreibende Ausgleichtaxe, so gebührt der übersteigende Betrag als Prämie. Die Nachweise hierfür sind bis zum 1. Mai jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr dem Landesinvalidenamt vorzulegen.“

3. § 6 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) können aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

- a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;
- b) zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die sich für begünstigte Invaliden besonders eignen;
- c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für beschäftigte begünstigte Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3), welche infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen oder deren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre;

- d) zu den Beiträgen für eine Höherversicherung (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn der begünstigte Invalide aus dem Grunde der Invalidität seinen Arbeitsplatz wechselt und ein verringertes Entgelt bezieht;
- e) für Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Arbeitserprobung;
- f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind;
- g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Höhe des dreihundertfachen Betrages der Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2), wobei jedoch der Zuschußbetrag 100 000 S nicht übersteigen darf.“

4. § 6 Abs. 3 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen (Abs. 2) nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) Richtlinien.“

5. Im § 6 Abs. 5 letzter Satz ist der Ausdruck „Landesarbeiterkammer“ durch das Wort „Landarbeiterkammer“ zu ersetzen.

6. § 6 Abs. 6 hat zu entfallen.

7. Im § 8 Abs. 3 ist das Zitat „§§ 193 bis 195 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974“ durch das Zitat „§§ 193 und 194 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948“ zu ersetzen.

8. § 9 Abs. 4, 5 und 6 haben zu lauten:

„(4) Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. 2 und § 4) entspricht, erhalten für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in halber Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1).“

(5) Dienstgeber erhalten für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(6) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 4 und 5 hat das Landesinvalidenamt in Fällen, in denen die Berechnung der Ausgleichstaxe unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 5 und 6 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.“

9. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten. Dem Fonds fließen die Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2) sowie sonstige Zuwendungen zu.“

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, zwei Vertretern der Zivilinvaliden und einem Vertreter der Opferbefürsorgten sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsopfer und Zivilinvaliden sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsopfer, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.“

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt

## 1104 der Beilagen

3

worden ist: Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

(6) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 vH der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.“

10. Nach § 10 sind die Überschrift zu § 10 a und § 10 a einzufügen:

**„Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds“**

**§ 10 a.** (1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

- a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2 und 3 angeführten Behinderten;
- b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, und Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947);
- c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11), von Ausbildungseinrichtungen (§ 11 a) sowie von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen;
- d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;
- e) Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen;

- f) Prämien für Dienstgeber (§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 und 5);
- g) Ersatz von Reisekosten (§ 14 Abs. 6).

(2) Die im Abs. 1 lit. a und d aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger sind, gewährt werden, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(3) Behinderte, die österreichische Staatsbürger sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

(4) Auf die Gewährung von Zuschüssen (mit Ausnahme der Prämien), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligte Geldleistungen sind auf offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Leistungsempfänger anzurechnen.

(5) Anlässlich der Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist zu vereinbaren, daß der Empfänger des Zuschusses zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist, wenn

- a) er wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt wird,
- c) er den Zuschuß widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden,
- d) er die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses vereitelt hat.

Sinngemäß ist auch bei Gewährung eines Darlehens oder einer sonstigen Zuwendung aus dem Ausgleichstaxfonds vorzugehen. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in den lit. a bis d umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.“

11. § 11 Abs. 4 lit. f hat zu lauten:

- ,f) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden, dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen und den vom Fonds namhaft gemachten Vertretern Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren.“

12. Dem § 11 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von geschützten Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Werkstätten in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen.“

13. Nach § 11 sind die Überschrift zu § 11 a und § 11 a einzufügen:

**„Ausbildungseinrichtungen“**

**§ 11 a.** (1) Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen gemäß § 30 — des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, die Behinderte (§ 10 a Abs. 3) in einem Lehrberuf ausbilden.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, Richtlinien über Art und Höhe der Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds für die Ausbildungseinrichtungen nach Abs. 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere Angaben über die besonderen Anforderungen an das Ausbildungspersonal, die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Baues und der Ausstattung der Ausbildungseinrichtung sowie Auflagen hinsichtlich der medizinischen, sozialen, heilpädagogischen und psychologischen Betreuung der in Ausbildung befindlichen Behinderten zu enthalten.“

14. § 12 Abs. 2 lit. d und e haben zu lauten:

- „d) je zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten und der Zivilinvaliden;
- e) einem Vertreter der Opferbefürsorgten.“

15. § 14 hat zu lauten:

**„§ 14.** (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission);
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (bzw. das Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung oder des Oberlandesgerichtes Wien);
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für soziale Verwaltung) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferbefürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder der Ausweis gemäß § 14 a.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Vorausset-

zungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Invaliden (§ 2) sowie den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152/1957, zu berücksichtigen; § 90 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 gilt sinngemäß. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingebbracht worden ist. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) weggefallen sind.

(3) Anträge von begünstigten Invaliden (§ 2) auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

(4) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10 a Abs. 2 und 3 genannten Behinderten hat sich das Landesinvalidenamt von Amts wegen Kenntnis über Art und Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Anwendung der Richtsätze nach § 7 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 zu verschaffen.

(5) Ist ein Behindertener, der eine Feststellung nach Abs. 2 oder die Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes oder die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds beantragt, bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen an das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamt über. Für den Ersatz der Reisekosten gilt Abs. 6.

(6) Reisekosten, die einem begünstigten Invaliden (§ 2) oder Antragwerber auf Feststellung (Abs. 2) bzw. auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 a Abs. 1 bis 3) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes oder im Berufungsverfahren einer Ladung des Landeshauptmannes in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.“

## 1104 der Beilagen

5

16. § 21. hat zu lauten:

„§ 21 Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung von begünstigten Invaliden (§ 2) bzw. von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 5 Abs. 3) gemäß § 16 Abs. 2 nicht vorlegt, wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder wer die Anzeigeverpflichtung nach § 15 Abs. 2 verletzt, begeht, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.“

17. § 22 Abs. 2, 3 und 4 haben zu lauten:

„(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übermittlung der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien sowie für die Erfassung der begünstigten Invaliden (§ 2) und der Förderungswerber (§ 10 a Abs. 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Die Arbeitsämter haben die Landesinvalidenämter zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs. 2 genannter Invalide auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt wird.

(4) Die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, betreffend Dienstgeber, begünstigte Invalide (§ 2) und Förderungswerber (§ 10 a) ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.“

18. Im § 22 haben die Abs. 5 und 6 zu entfallen.

19. Nach § 22 sind die Überschrift zu § 22 a und § 22 a sowie die Überschrift zu § 22 b und § 22 b einzufügen:

#### „Invalidenvertrauenspersonen“

§ 22 a. (1) Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Invalide (§ 2 Abs. 1 und 3) beschäftigt, so sind von diesen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Invalidenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter zu wählen, die die Vertrauenspersonen im Falle der Verhinderung vertreten.

(2) Die Wahl der Invalidenvertrauensperson und des Stellvertreters ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen. Gehören jeder Gruppe der Arbeitnehmer mehr als fünf begünstigte Inva-

liden an, so ist bei jeder Gruppe auch die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) mitzuwählen. Sind mehr als fünf begünstigte Invalide beschäftigt, die unterschiedlichen Gruppen zuzurechnen sind, und nur eine Gruppe umfaßt mehr als fünf begünstigte Invalide, so ist bei dieser Gruppe mitzuwählen. Gehören keiner Gruppe mehr als fünf begünstigte Invalide an, so ist die Wahl mit der Gruppe der Arbeitnehmer durchzuführen, der die größere Zahl der begünstigten Invaliden angehört, bei gleicher Zahl bei der Arbeitnehmergruppe, die mehr Betriebsratsmitglieder zu wählen hat. Wird nur ein Betriebsrat gewählt, so ist die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) bei diesem mitzuwählen.

(3) Wahlberechtigt sind alle begünstigten Invaliden des Betriebes, die am Tag der Wahlausstellung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind. Heimarbeiter, die begünstigte Invalide sind, nur dann, wenn sie im Sinne des § 27 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, regelmäßig beschäftigt werden.

(4) Wählbar sind alle begünstigten Invaliden des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

(5) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl der Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) sind die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 3, 5 und 6 sowie 55 bis 60 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt.

(6) Die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem im § 61 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode. Im übrigen sind für die vorzeitige Beendigung und das Erlöschen der Funktion §§ 62 und 64 Abs. 1 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Tätigkeitsdauer endet ferner, wenn in einer Versammlung aller begünstigten Invaliden des Betriebes die Mehrheit die Enthebung ihrer Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) beschließt. Die Versammlung kann von dem an Lebensjahren ältesten begünstigten Invaliden einberufen werden.

(7) Die Invalidenvertrauensperson ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Invaliden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. § 39 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Der Betriebsrat ist verpflichtet, der Invalidenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Invaliden beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## 1104 der Beilagen

- (8) Die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) ist insbesondere berufen
- auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Invalider gelten, eingehalten werden;
  - über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;
  - Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmern hinzuweisen;
  - an den Sitzungen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Invalidenvertrauensperson zu beraten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(10) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Invalidenvertrauensperson sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. die in Ausführung der §§ 164 bis 195 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ergangenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden; die darin enthaltenen Bestimmungen über die Ersatzmitglieder des Betriebsrates gelten sinngemäß auch für die persönlichen Rechte und Pflichten des Stellvertreters der Invalidenvertrauensperson.

**Invalidenvertretung im öffentlichen Dienst**

§ 22 b. Für die Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, die nicht unter die Bestim-

mungen des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 a unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über die Personalvertretung.“

20. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge oder Förderung gemäß § 10 a sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.“

21. Nach § 23 sind die Überschrift zu § 23 a und § 23 a einzufügen:

**„Auflegen des Gesetzes“**

**§ 23 a.** Jeder Dienstgeber hat einen Abdruck des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.“

**Artikel II****INKRAFTTREten UND VOLLZIEHUNG**

(1) Die Z 9 des Art. I, soweit sie sich auf § 10 Abs. 2 und 3 bezieht, tritt am 1. Jänner 1983, die Z 14 des Art. I tritt am 1. Juni 1985 und die übrigen Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes treten am 1. August 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß Art. I Z 2 und 8 erstmalig für die Berechnung der Prämien und Ausgleichstaxen für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut, hinsichtlich Art. I Z 20 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

## 1104 der Beilagen

7

**VORBLATT****1. Problem**

Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten für in Ausbildung stehende und berufstätige Behinderte.

**2. Ziel**

Hilfsmaßnahmen für in Ausbildung stehende Behinderte und Maßnahmen zu einem breiteren Berufsangebot;

ergänzende Regelungen über die Invalidenvertretungen in den Betrieben;

vermehrte finanzielle Anreize für Arbeitgeber zur Beschäftigung und Ausbildung von Behinderten.

**3. Inhalt**

Hilfs- und Förderungsmaßnahmen für schwerbehinderte Schüler und Studenten zur Sicherung der Ausbildung;

Gewährung von Prämien an Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, die schwerbehinderte Personen ausbilden;

finanzielle Förderung von Behinderten-Ausbildungseinrichtungen (Lehrwerkstätten);

ergänzende Regelungen für die Mitwirkung der Invalidensvertrauenspersonen in den Betriebsvertretungen;

Ausweitung der bisherigen Regelung über die Gewährung von Prämien an Arbeitgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, aber begünstigte invalide beschäftigen;

Einbeziehung weiterer Gruppen von begünstigten Invaliden in die Doppelanrechnung auf die Pflichtzahl;

Ausweitung der Regelung über die Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen, die auch unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln und entsprechendem Training eingeschränkt leistungsfähig sind;

Verpflichtung der Bundesverwaltung, bei Vergabe von Aufträgen Anbote von geschützten Werkstätten einzuholen.

**4. Alternativen**

Keine.

**5. Kosten**

Die Mehrkosten für die Förderungsmaßnahmen können mangels statistischer Daten nur schätzungsweise angegeben werden. Sie werden für das Jahr 1982 zirka 44,2 Millionen Schilling betragen und vom Ausgleichstaxfonds zur Gänze übernommen werden, nach Maßgabe der dem Fonds jeweils zur Verfügung stehenden Mittel. Mit Ausnahme der Prämien besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch. Allfällige Mehrkosten des Bundes für die ärztliche Begutachtung und die administrativen zusätzlichen Arbeiten sind derzeit mangels statistischer Unterlagen nicht schätzbar.

## Erläuterungen

Bereits mit der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 111/1979, wurde durch die Einführung von weitreichenden Förderungsmöglichkeiten der Weg vorgezeichnet, den Behinderten Hilfen im Berufsleben anzubieten. Dieser Weg, der sich als zielführend erwiesen hat, soll daher fortgesetzt und die Hilfe erweitert werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu diesem Zwecke am 26. November 1981 den Entwurf einer weiteren Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 zur Begutachtung ausgesendet. Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen haben zu dem Entwurf umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Schließlich wurde am 23. Feber 1982 der Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz BGBl. Nr. 144/1946) einberufen, der über den Entwurf und über die hiezu im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen eingehend beraten und Empfehlungen erstattet hat. Die Anregungen im Begutachtungsverfahren und die Empfehlungen des Invalidenfürsorgebeirates haben in der Regierungsvorlage zum größten Teil Berücksichtigung gefunden.

Größere Meinungsverschiedenheiten ergaben sich hinsichtlich folgender Punkte des Entwurfs:

1. Die Streichung der Gesetzesbefristung (31. Dezember 1989) in der Verfassungsbestimmung des Artikels I und
2. die Änderung des Kündigungsschutzes gemäß § 8.

### Zu 1.:

Mit Erkenntnis vom 27. Juni 1969, G 12, 13/1969, hat der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 aufgehoben. Der Gerichtshof führte in der Begründung seines Erkenntnisses im wesentlichen aus, daß die kompetenzrechtliche Grundlage nicht für alle vom Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 erfaßten Personen ausreiche. Die verfassungsrechtliche Grundlage sei nur für die Personen gegeben, die dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG, in der Fassung 1929, „militärische Angelegenheiten; Kriegsschadenangelegenheiten; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hin-

terbliebene“ unterstellt werden könnten. Hierzu würden zB nicht die Reichsarbeitsdienstschädigungen sowie Gesundheitsschädigungen zählen, die vor Inkrafttreten des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 nach der Personenschädenverordnung entschädigt worden wären. Ferner fehle eine verfassungsrechtliche Deckung für Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gemindert ist, sowie für sogenannte Zivilblinde und Zivilinvalide. Die Regelung der Invalideneinstellung für diese Personengruppen falle mangels einer Kompetenz des Bundes gemäß Art. 15 B-VG, in der Fassung 1929, in die Zuständigkeit der Länder. Als Frist für das Außerkrafttreten der aufgehobenen Bestimmungen wurde der 31. Mai 1970 festgelegt. Dies vor allem deshalb, um dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu geben, entsprechende verfassungsgemäße Bestimmungen zu beschließen. In langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, die Landesregierungen davon zu überzeugen, daß eine gesonderte Regelung der Invalideneinstellung für die einzelnen Bundesländer auf Grund von Landesgesetzen zu Mehrgleisigkeiten, zur Beseitigung bereits bewährter Schutzbestimmungen, insbesondere eines wirksamen Kündigungsschutzes, und zu einer Aufsplitterung der finanziellen Mittel führen würde. Eine solche Lösung hätte nicht nur eine Verringerung der Leistungen, sondern auch eine erhebliche zusätzliche Belastung für die staatliche Verwaltung zur Folge gehabt.

Fast alle Bundesländer konnten dafür gewonnen werden, einer Verfassungsbestimmung die Zustimmung zu geben, die die Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der Invalideneinstellung auch für jene Personengruppen begründet, die nicht unter die Kompetenzbestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG, in der Fassung 1929, fallen. Damit war damals die größte Schwierigkeit für die Erlassung eines neuen Gesetzes beseitigt. Da anzunehmen war, daß im Laufe der Jahre die stetig steigende Zahl der Unfallverletzten und sonstigen Zivilinvaliden gegenüber den Kriegsopfern immer mehr an Bedeutung gewinnen werde, erschien es dem Nationalrat zweckmäßig, die Verfassungsbestimmung vorerst mit 31. Dezember 1989 zu befristen.

## 1104 der Beilagen

9

Vor Ablauf der Frist sollte geprüft werden, ob noch weiterhin ein Bedarf nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Als Ergebnis einer solchen Überprüfung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht nur festgestellt, daß die Zahl der erfaßten sogenannten begünstigten Invaliden nur sehr geringfügig abgenommen hat — obwohl die Kriegsinvaliden vermehrt aus dem Arbeitsprozeß zufolge Erreichens der Altersgrenze ausscheiden —, sondern auch in den Erläuterungen des zur Begutachtung ausgesendeten Entwurfes (Art. I Z 1) darauf hingewiesen, daß auf Grund des Konzeptes des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rehabilitation Behindter (Oktober 1977) insbesondere für die Errichtung und Führung von geschützten Werkstätten für Behinderte, wesentliche Geldmittel aus dem Ausgleichstaxfonds bereitgestellt worden sind. Im Sinne einer langfristigen Planung sollte daher auch über das Jahr 1989 hinaus der Bestand dieser Einrichtungen finanziell sichergestellt und dieser Zweck durch den Entfall der Gesetzesbefristung erreicht werden. Gegen den Entfall der Befristung haben im Hinblick auf die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung eine Reihe von Ländern Bedenken erhoben, ebenso die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Den Entfall der Befristung haben hingegen die Mehrzahl der Behindertenorganisationen, der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Rechtsanwaltskammertag und der Österreichische Berufsverband diplomierte Sozialarbeiter begrüßt. Auch der Invalidenfürsorgebeirat hat sich mehrheitlich für die Streichung der Gesetzesbefristung ausgesprochen. Schließlich wurde auf Antrag des Landes Vorarlberg diese Frage auch bei der am 12. März 1982 in Wiener Neustadt stattgefundenen Landessozialreferentenkonferenz erörtert. Die Landessozialreferenten kamen zu dem einhelligen Besluß, daß über diese Frage noch weitere Gespräche zwischen den Ländern und dem Bund stattfinden sollten. Diesem Besluß Rechnung tragend, wurde die beabsichtigte Änderung der Verfassungsbestimmung zurückgestellt und in die gegenständliche Regierungsvorlage nicht aufgenommen.

## Zu 2.:

Vielfach wird von den Arbeitgebern das Argument für die Nichterfüllung der Einstellungsverpflichtung ins Treffen geführt, daß der Kündigungsschutz ein wesentliches Hindernis bei wirtschaftlich erforderlich werdenden Personaleinschränkungen sei. In dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf (Art. I Z 5) war eine gesetzliche Empfehlung an den Invalidenausschuß normiert, bei Personaleinschränkungen infolge wirtschaftlicher Notwendigkeit auch der Kündigung der entsprechenden Anzahl von behinderten Mitarbeitern zuzustimmen. Gegen eine solche Empfehlung

haben sich eine Reihe von Behindertenorganisationen und der Österreichische Arbeiterkammertag ausgesprochen. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat darüber hinaus einen weiteren Ausbau des derzeit bestehenden Kündigungsschutzes zum Bestandschutz gefordert. Auch diese Bestimmung des Entwurfes wurde vom Invalidenfürsorgebeirat sehr eingehend erörtert. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß sich der Kündigungsschutz durchaus bewährt habe und jede Änderung an diesem Schutz abgelehnt werde. Auch die Argumentation verschiedener Länder und der Interessenvertretung der Dienstgeber, der besondere Kündigungsschutz bilde ein gravierendes Hindernis für die Einstellung von Behinderten, weil er einem Kündigungssverbot gleichkomme, wird durch die Statistiken klar widerlegt. So wurde im Jahre 1981 von Dienstgebern in 417 Fällen die Zustimmung zur Kündigung beantragt, die Zustimmung wurde nur in 16 Fällen vom Invalidenausschuß verweigert und in 91 Fällen wurde die Zustimmung erteilt; in den übrigen Kündigungsverfahren konnte durch Verhandlungen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden. Wenn man bedenkt, daß zirka 27 600 begünstigte Invaliden (das sind 62,6%) bereits über 50 Jahre alt und gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation von einer Freisetzung besonders bedroht sind, würde jede Einschränkung des Kündigungsschutzes einen sozialen Rückschritt bedeuten.

Im Begutachtungsverfahren wurde auch die Frage einer Änderung der Gesetzesbezeichnung — etwa „Schwerbehinderteneinstellungsgesetz“ — zur Diskussion gestellt. Obwohl in einigen Stellungnahmen eine solche Änderung begrüßt wird, hat die Diskussion, insbesondere in der Sitzung des Invalidenfürsorgebeirates, gezeigt, daß eine derartige Änderung große Schwierigkeiten mit sich bringen würde, weil der Begriff „Schwerbehindert“ zu unbestimmt sei, von der derzeitigen Begriffsbestimmung inhaltlich erheblich abweiche und auch keine klare Abgrenzung zu den Landesbehinderten gesetzten brächte.

Die übrigen Anregungen, die im Begutachtungsverfahren gegeben wurden, werden in den Erläuterungen bei den einzelnen Bestimmungen behandelt.

Grundsätzlich ist zur Regierungsvorlage noch folgendes festzustellen:

Von den 44 785 Behinderten, die mit 1. Jänner 1981 als begünstigte Invaliden im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes erfaßt waren, zählten noch 22 903 (das sind 51%) zu den erwerbstätigen Kriegsbeschädigten, die übrigen Personen sind auf Grund anderer Ursachen behindert, wobei insbesondere die Gruppe der sogenannten Zivilbehinderten (angeborene oder durch Krankheit oder durch Freizeitanfälle erlittene Schädigungen) im steten Ansteigen begriffen ist.

In einer Reihe von Studien, die anlässlich des „Internationalen Jahres der behinderten Menschen“ publiziert wurden, kommt verstärkt zum Ausdruck, daß eine gute Ausbildung die Basis für eine dauerhafte berufliche Integration der Behinderten bildet. Es sollen daher in Zukunft Mittel des Ausgleichstaxfonds auch für Hilfen an behinderte Schüler und Studenten zur Sicherung ihrer Berufsausbildung zur Verfügung gestellt werden, wobei insbesondere an Hilfen für Schüler der AHS und für Hochschüler gedacht ist. Auf betrieblicher Ebene soll durch die Gewährung von Prämien an Betriebe, die behinderte Lehrlinge ausbilden, ein Anreiz für ein erweitertes Berufsangebot für schwerbehinderte Jugendliche gegeben werden.

Ergänzend hiezu ist die Förderung von Behinderten-Lehrwerkstätten und sonstigen Einrichtungen, die sich mit der beruflichen Ausbildung Behindeter befassen, vorgesehen. Auch diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch ein möglichst breites Ausbildungsangebot die berufliche Eingliederung zu erleichtern.

Einen weiteren Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes bilden die unterstützenden Maßnahmen für bereits im Berufsleben befindliche Behinderte durch solche Förderungen, die es den Arbeitgebern erleichtern sollen, auch schwerer behinderte Arbeitskräfte einzustellen. Vor allem Klein- und Mittelbetriebe, die der Einstellungspflicht nicht unterliegen, das sind Betriebe mit einer Belegschaft bis zu 28 Arbeitnehmern, sollen in Zukunft bei Beschäftigung von begünstigten Invaliden ebenfalls eine Prämie in halber Höhe der Ausgleichstaxe erhalten; diese beträgt für 1982 monatlich 690 S, somit jährlich 8 280 S. Für jeden begünstigten Invaliden, der über die gesetzliche Pflichtzahl hinaus oder in einem Betrieb beschäftigt wird, der überhaupt nicht einstellungspflichtig ist, beträgt somit die Jahresprämie 4 140 S.

Ergänzend hiezu wurde auch die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten für Behinderte, die trotz Ausstattung mit technischen Behelfen und entsprechender Einarbeitungszeit nicht in der Lage sind, die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Nichtbehinderten in einer ihm zumutbaren Verwendung zu erreichen, erweitert.

Lediglich für Behinderte, die nicht auf Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft untergebracht werden können, wird das Netz von geschützten Werkstätten weiterhin ausgebaut werden. Zur Versorgung dieser Werkstätten mit Arbeitsaufträgen soll jedoch in Zukunft auch die öffentliche Hand verstärkt beitragen (§ 11 Abs. 7).

Den letzten Schwerpunkt bildet die Festigung und Verstärkung der Position der Invalidenvertrauensperson in den Betrieben. Ihre Aufgabe soll es insbesondere sein, durch entsprechende Aufklärungsarbeit bei den Arbeitgebern und den Mitarbei-

tern die mitunter noch bestehenden Vorurteile gegen die Einstellung Behindeter abzubauen und beratend sowohl dem Betriebsrat als auch dem Arbeitgeber zur Seite zu stehen, zumal einige Studien anlässlich des „Internationalen Jahres der behinderten Menschen“ aufgezeigt haben, daß in den Betrieben zum Teil weitgehende Uninformiertheit über Probleme und Anliegen der behinderten Mitarbeiter herrscht.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes enthalten überwiegend administrative Vorschriften und die Berücksichtigung des Datenschutzes.

Jene Kosten, die durch die Ausweitung der Förderungsmaßnahmen sowie die Zahlung der Prämien entstehen, werden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds getragen, und zwar bei unveränderter Höhe der Ausgleichstaxe (ausgenommen die schon bestehende Regelung über die jährliche Anpassung).

Diese Kosten können mangels statistischer Daten nur schätzungsweise angegeben werden:

a) Hilfs- und Förderungsmaßnahmen für schwerbehinderte Schüler in AHS und für schwerbehinderte Studenten zur Sicherung der Berufsausbildung (§ 10 a Abs. 3) .....	1,5 Mill. S
b) Verbesserung der Individualförderung am Arbeitsplatz (Zahlung von Lohnzuschüssen usw. § 6) .....	1,2 Mill. S
c) Förderung von Behinderten-Lehrwerkstätten und ähnlicher Einrichtungen (§ 11 a und § 10 a Abs. 1 lit. c) .....	25,0 Mill. S
d) Zahlung von Prämien an Arbeitgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, und für in Ausbildung stehende Invaliden (§ 9 Abs. 2 und 3) .....	16,5 Mill. S
Summe ...	44,2 Mill. S
verminderte Einnahmen aus Ausgleichstaxen durch Ausweitung der Doppelanrechnung (§ 5 Abs. 4) .....	12,8 Mill. S

Mit Rücksicht darauf, daß nur eine schrittweise Erhöhung der Ausgaben eintreten wird, auf die Förderungen kein Rechtsanspruch besteht und im gesamten gesehen die Förderungen nur zum Teil in Dauerleistungen bestehen, kann auf Grund der angestellten Prognosen derzeit von einer über die jährliche Anpassung hinausgehenden Erhöhung der Ausgleichstaxe Abstand genommen werden.

Der aus Budgetmitteln zu tragende administrative Mehraufwand, welcher durch die verstärkte Inanspruchnahme des ärztlichen Dienstes für die medizinische Begutachtung der in die Förderung neu einzubeziehenden Schüler und Studenten

## 1104 der Beilagen

11

erwachsen wird, kann betragsmäßig nicht festgestellt werden, weil der Umfang der Förderungen und die Zahl der Förderungswerber nicht bekannt sind.

Ein zusätzlicher Personalaufwand wird aus der Durchführung dieses Gesetzentwurfes bei den Landesinvalidenämtern voraussichtlich nicht erwachsen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand soll durch interne Umschichtungen des Personals bewältigt werden. Die Bewältigung des nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwandes wird jedoch nur möglich sein, wenn bei den genannten Ämtern in den nächsten Jahren keine weiteren Personalkürzungen vorgenommen werden. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß vor allem die Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 111/79, permanent zunehmende Arbeiten, zB Errichtung von geschützten Werkstätten, Ausweitung der Individualförderungsmöglichkeiten, Ausstellung von Ausweisen, verursacht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Verfassungsbestimmung des Artikels I des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

**Art. I Z 1**

Diese Änderung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 10 erforderlich. Ferner wurde in der im letzten Satz des § 1 Abs. 2 enthaltenen Verordnungsermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, Arbeitsplätze Invaliden vorzubehalten, die Worte „wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invaliden“ eliminiert, weil die Tätigkeit der Behinderten nicht auf einfache Arbeitsverrichtungen beschränkt ist, sondern die Behinderten auf Grund moderner Ausbildungsmethoden in vielen Fällen qualifizierte Beschäftigungen ausüben.

**Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 2, 3 und 4)**

Auf Anregung des Österreichischen Arbeiterskammertages im Begutachtungsverfahren und auf Empfehlung des Invalidenfürsorgebeirates soll der Kreis jener begünstigten Invaliden, die mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen sind, erweitert werden. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung sind beschäftigte begünstigte Invaliden auf die Pflichtzahl doppelt anzurechnen, wenn sie das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Doppelanrechnung soll auch erfolgen, wenn der beschäftigte begünstigte Invalide nach Vollendung des 19. Lebensjahres noch in einem Ausbildungsverhältnis steht, und zwar für die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses (§ 2 Abs. 3). Während die weitere Doppelanrechnung generell erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres möglich ist, sollen Dienstgeber diese Begünstigung bereits

für beschäftigte Invaliden ab dem 50. Lebensjahr in Anspruch nehmen können, wenn deren Minderung der Erwerbsfähigkeit zumindest 70 vH beträgt.

Im Abs. 3 ist derzeit normiert, daß Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach Vollendung des 55. Lebensjahres ebenfalls mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen sind. Im Sinne einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung sollen die übrigen Tatbestände des Abs. 2 auch auf diesen Personenkreis angewendet werden.

Abs. 4 soll Dienstgebern einen weiteren Anreiz bieten, Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, zu erteilen. Gerade jene Dienstgeber, die bereit sind, Arbeitsaufträge an solche Einrichtungen zu erteilen, ihre Beschäftigungspflicht aber voll oder zum Teil erfüllen, können derzeit diese Begünstigung nicht oder nur teilweise ausschöpfen. Durch die Ergänzung des Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß auch solche Dienstgeber in Form einer Prämie die Begünstigung ungeschmälert in Anspruch nehmen können.

**Art. I Z 3 und 14 (§ 6 Abs. 2 und § 11 a)**

Der breitgefächerten Ausbildung behinderter Jugendlicher sowohl in Betrieben als auch in Sondereinrichtungen soll besonderes Augenmerk zugewendet werden. Es werden daher verstärkt Förderungsmöglichkeiten aus dem Ausgleichstaxfonds angeboten. Der Entscheidungsrahmen nach § 6 Abs. 2 bleibt auch für die Förderung der Lehrlingsausbildung in den Betrieben bis zu einem Jahresbetrag von 150 000 S je Fall bei den Landesinvalidenämtern. Über Förderungsansuchen für die Errichtung oder Führung von Lehrwerkstätten nach § 11 a entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Ausgleichstaxfondsbeirates. Der Invalidenfürsorgebeirat hat darauf hingewiesen, daß der Höchstbetrag von 100 000 S für die Gewährung einer Zuwendung zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbstständigen Erwerbstätigkeit zu gering sei. Die Regierungsvorlage sieht daher die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen bis zur Höhe des 300fachen der Ausgleichstaxe vor, das sind 1982 insgesamt 207 000 S, wobei der Zuschußbetrag weiterhin mit 100 000 S begrenzt bleibt.

**Art. I Z 4 (§ 6 Abs. 3)**

Durch die Einfügung des Klammerausdruckes „(Abs. 2)“ soll darauf hingewiesen werden, daß sich die Regelungen in den Richtlinien nur auf die Leistungen nach § 6 Abs. 2 beziehen. Der Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 2)“ wurde aus gesetzesystematischen Gründen geändert.

**Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 5)**

Diese Änderung erfolgt nur wegen einer Druckfehlerbereinigung.

12

## 1104 der Beilagen

**Art. I Z 6 (§ 6 Abs. 6)**

Im Hinblick auf die generelle Fassung des § 10 a Abs. 5 betreffend die Verpflichtung des Ersatzes von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds erübrig sich eine besondere Regelung für Individualförderungen gemäß § 6.

**Art. I Z 7 (§ 8 Abs. 3)**

Das Zitat betreffend den besonderen Kündigungsschutz auf Grund des Landarbeitsgesetzes lautet richtig „§§ 193 und 194“.

**Art. I Z 8 (§ 9 Abs. 4, 5 und 6)**

Nach der vorliegenden Regierungsvorlage sollen auch die nicht einstellungspflichtigen Dienstgeber bei Beschäftigung eines begünstigten Invaliden eine Prämie in halber Höhe der nach § 9 Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe erhalten.

Zusätzlich soll die Prämie für alle Dienstgeber, die Schwerbehinderte ausbilden, einen Anreiz darstellen, der Ausbildung dieser Personen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Weiters soll hierdurch für behinderte Jugendliche das Berufsangebot erweitert werden. In dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf war überdies die Erhöhung der Prämie auf den vollen Betrag der Ausgleichstaxe vorgesehen. Der Invalidenfürsorgebeirat hat sich mehrheitlich (gegen die Stimme des Vertreters der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) dagegen ausgesprochen, weil hinsichtlich der Zahlung von Prämien noch keine konkreten Ergebnisse über die praktische Auswirkung dieser Maßnahmen vorliegen. Der Vertreter der Bundeskammer wurde eingeladen, entsprechende Informationen über die Reaktion der Unternehmer auf das Prämiensystem bereitzustellen. Anstelle der Erhöhung der Prämie hat jedoch der Invalidenfürsorgebeirat angeregt, den Personenkreis für die Doppelanrechnung auf die Pflichtzahl (§ 5 Abs. 2) zu erweitern.

Abs. 6 muß im Hinblick auf die Einfügung des Abs. 5 geändert werden.

**Art. I Z 9 (§ 10)**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Bestimmungen über den Fonds und den Beirat im § 10 zusammengefaßt.

Die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds wurden in den neu eingefügten § 10 a übernommen.

Entsprechend der Anregungen von Behindertenorganisationen und der Empfehlung des Invalidenfürsorgebeirates sollen künftighin anstelle je eines Vertreters der Zivilinvaliden und der Unfallversehrten zwei Vertreter der Zivilinvaliden dem Beirat angehören, weil es eine eigene Interessenvertretung der Unfallversehrten in Österreich nicht gibt.

**Art. I Z 10 (§ 10 a)**

Im Abs. 1 wurden nunmehr die möglichen Förderungsmaßnahmen übersichtlich zusammengefaßt; die Aufzählung ist weiterhin demonstrativ. Inhaltlich ist nur insofern eine Änderung eingetreten, als die Förderungsmöglichkeiten für Schüler und Studenten sowie für Behinderten-Lehrwerkstätten und diesen gleichzuachtende Einrichtungen aufgenommen wurden. Förderungen von Beschäftigungstherapieeinrichtungen sind jedoch nicht mit umfaßt; für die Förderung dieser Einrichtungen sind nach wie vor die Länder zuständig. Die auch bisher gewährten Hilfen für Leichtbehinderte wurden im Abs. 2 zusammengefaßt; die Förderungsmaßnahmen für schwerbehinderte Schüler und Studenten wurden im Abs. 3 neu geregelt.

Abs. 4 beinhaltet — wie auch schon bisher —, daß auf die Bewilligung von Leistungen (ausgenommen die Prämien, über die analog zu den Ausgleichstaxen bescheidmäßig abgesprochen wird) kein Rechtsanspruch besteht. Abs. 5 wurde eingefügt, um dem Fonds die Rückforderung von offenkundig erschlichenen bzw. zweckwidrig verwendeten Förderungsmitteln zu ermöglichen. Im Hinblick auf die generelle Fassung der Verpflichtung zum Ersatz von zu Unrecht geleisteten Förderungsmitteln erübrig sich eine diesbezügliche Bestimmung im § 6 (vgl. Art. I Z 6).

**Art. I Z 11 (§ 11 Abs. 4 lit. f)**

Die vorgeschlagene Änderung soll dem Ausgleichstaxfonds das Recht einräumen, eine Person bzw. Institution seines Vertrauens mit der Prüfung der Gebarung der Werkstätten zu betrauen, um die größtmögliche wirtschaftliche Führung sicherzustellen.

**Art. I Z 12 (§ 11 Abs. 7)**

Bisher wurde die Auslastung der geschützten Werkstätten für Behinderte vorwiegend aus den Aufträgen der freien Wirtschaft gesichert. Nunmehr soll auch die öffentliche Hand verstärkt für die Sicherung der Auftragslage herangezogen werden.

Der Rechnungshof und das Bundeskanzleramt haben im Begutachtungsverfahren dagegen Bedenken erhoben, daß die Bundesverwaltung verpflichtet werde, Aufträge geschützten Werkstätten bevorzugt anzubieten. Dies widerspreche nicht nur den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sondern auch dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter im Sinne der Vergaberichtlinien. Diesen berechtigten Einwendungen Rechnung tragend wurde die Bestimmung dahingehend modifiziert, daß die Bundesverwaltung verpflichtet ist, Anbote dieser Werkstätten einzuholen.

## 1104 der Beilagen

13

**Art. I Z 13 (§ 11 a)**

Siehe bei Art. I Z 3.

**Art. I Z 14 (§ 12 Abs. 2 lit. d und e)**

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Invalidenausschusses gelten die Ausführungen zu Art. I Z 9 letzter Absatz sinngemäß.

**Art. I Z 15 (§ 14)**

Abs. 1 wurde ergänzt, sodaß auch ein Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Nachweis der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Invaliden gilt.

Abs. 2 enthält nunmehr die Vorschrift (analog zum Kriegsopferversorgungsgesetz), die Prozentsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit auf volle Hundertsätze aufzurunden und den Leitenden Arzt des Landesinvalidenamtes einzuschalten, um Fehleinschätzungen zufolge unterschiedlicher ärztlicher Beurteilung zu vermeiden. Ferner wurde im Sinne der Rechtssicherheit eine Bestimmung über das Erlöschen der Begünstigungen aufgenommen.

Abs. 3 blieb unverändert.

Abs. 4 enthält die Bestimmung, die es dem Landesinvalidenamt ermöglicht, sich auch von Amts wegen Kenntnis über Art und Umfang der Gesundheitsschädigungen eines Förderungswerbers, der nicht zum Personenkreis der begünstigten Invaliden zählt, zu verschaffen, ohne hierüber bescheidmäßig abzusprechen.

Abs. 5 wurde dem § 96 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 nachgebildet, um eine unbeeinflußte und objektive Entscheidungspraxis gegenüber den Mitarbeitern eines Amtes sicherzustellen.

Abs. 6 dehnt die bisher schon für begünstigte invalide bestehenden Regelungen des Reisekostenersatzes auch auf die Förderungswerber aus, die nicht zu den begünstigten Invaliden zählen, und stellt klar, daß der Reisekostenersatz auch im Berufungsverfahren gilt.

**Art. I Z 16 (§ 21)**

Die vorliegende Formulierung trägt den Vorschlägen des Bundesministeriums für Justiz Rechnung. Im Strafausmaß ergibt sich keine Änderung.

**Art. I Z 17 (§ 22 Abs. 2, 3 und 4)**

Die beiden Bestimmungen tragen den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung.

Auf Anregung der Datenschutzkommission wurde Abs. 4 des Entwurfes hinsichtlich der personenbezogenen Daten konkreter gefaßt.

**Art. I Z 18 (§ 22 Abs. 5 und 6)**

Die Bestimmungen über die Invalidenvertrauenspersonen werden nunmehr aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit in den neu eingefügten §§ 22 a und 22 b geregelt.

**Art. I Z 19 (§§ 22 a und 22 b)**

Um den schon seit Jahren geäußerten Wunsch der Behindertenorganisationen nach besserer Verankerung der Rechte und Pflichten der Invalidenvertrauenspersonen logistisch Rechnung zu tragen, soll eine teilweise Neuregelung erfolgen. Danach ist eine stärkere Integration der Invalidenvertrauenspersonen in die Betriebsvertretung zur besseren Wahrung der Interessen der Behinderten sowie die demonstrative Aufzählung der Aufgaben der Invalidenvertrauenspersonen vorgesehen. Die Rechte und Pflichten des Vertreters der Invalidenvertrauensperson wurden ebenfalls durch Verweisung auf die analogen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt.

Entsprechend den Anregungen im Begutachtungsverfahren — insbesondere den Anregungen des österreichischen Arbeiterkammertages — wurden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Invalidenvertrauenspersonen, deren Berufung und deren Funktionsdauer wesentlich konkreter gefaßt. Die Regelung entspricht weitgehend den Bestimmungen über den Jugendvertrauensrat im Arbeitsverfassungsgesetz. Die vorgeschlagene Regelung soll über die schon bisher erfolgte Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat hinaus eine noch stärkere Koordinierung der Tätigkeit der Invalidenvertretung mit der allgemeinen Vertretung der Arbeitnehmerschaft im Sinne der Vorschläge des Arbeiterkammertages gewährleisten.

Die Bestimmung des § 22 b entspricht der bisherigen Bestimmung des § 22 Abs. 6.

**Art. I Z 20 (§ 23 Abs. 1)**

Im Hinblick darauf, daß die Förderungsmaßnahmen nunmehr im § 10 a angeführt sind, war auch eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich.

**Art. I Z 21 (§ 23 a)**

Im Begutachtungsverfahren wurde darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Inanspruchnahme von Förderungen und sonstigen Begünstigungen ein beträchtliches Informationsdefizit bestünde. Um diesen Mangel zumindest zum Teil zu beseitigen, wird vorgeschlagen, ähnlich der Regelung im Mutter-schutzgesetz, die Dienstgeber zu verpflichten, einen Abdruck des Invalideneinstellungsgesetzes an einer für den Dienstnehmer zugänglichen Stelle aufzulegen.

14

## 1104 der Beilagen

**Art. II**

enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollzugsklausel.

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Novelle wurde dem von verschiedenen Stellen im Begutachtungsverfahren geltend gemachten Grundsatz, daß Gesetze nicht zurückwirken sollten, Rechnung getragen.

Die im § 10 Abs. 2 (Art. I Z 9) und im § 12 Abs. 2 lit. d und e (Art. I Z 14) vorgesehenen Änderungen

in der Zusammensetzung des Beirates und des Invalidenausschusses sollen erst nach Auslaufen der gegenwärtigen Funktionsperiode Berücksichtigung finden.

Da Prämien und Ausgleichstaxen jeweils erst im Herbst des Folgejahres berechnet werden, werden — wie auch schon in den bisher zum Invalideneinstellungsgesetz ergangenen Novellen — die für Ausgleichstaxe und Prämien geltenden Bestimmungen aus verwaltungsökonomischen Gründen jeweils für das gesamte Kalenderjahr angewandt.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### Beschäftigungspflicht

##### § 1. (1) ....

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 4) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invaliden geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich wegen der Einfachheit und Ungefährlichkeit der Arbeitsverrichtungen für Invaliden besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.

(3) ....

(4) ....

### Erfüllung der Beschäftigungspflicht

##### § 5. (1) ....

- (2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:
  - a) Blinde;
  - b) die im Abs. 1 angeführten Invaliden vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres und
  - c) begünstigte Invaliden, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.

### Fassung der gegenständlichen Novelle:

#### Beschäftigungspflicht

##### § 1. (1) ....

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invaliden geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Invaliden besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.

(3) ....

(4) ....

### Erfüllung der Beschäftigungspflicht

##### § 5. (1) ....

- (2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:
  - a) Blinde;
  - b) die im Abs. 1 angeführten Invaliden vor Vollendung des 19. Lebensjahrs;
  - c) die im Abs. 1 angeführten Invaliden über den in lit. b angeführten Zeitpunkt hinaus für die Dauer des Ausbildungsvorhalts;
  - d) die im Abs. 1 angeführten Invaliden nach Vollendung des 50. Lebensjahrs, wenn und insoweit ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder infolge des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 70 vH gemindert ist;
  - e) die im Abs. 1 angeführten Invaliden nach Vollendung des 55. Lebensjahrs;
  - f) die im Abs. 1 angeführten Invaliden, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.

16

### Fassung der gegenständlichen Novelle:

(3) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, sind auf die Pflichtzahl anzurechnen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl.

(4) Dienstgeber, die Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, sind 30 vH des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen. Die Nachweise hiefür sind bis zum 1. Mai jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr dem Landesinvalidenamt vorzulegen.

### Förderungsmaßnahmen

#### § 6. (1) . . . .

(2) Hierzu können nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

- a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;
- b) zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die für begünstigte Invalide besonders geeignet sind, wenn hiervon die Einstellung weiterer begünstigter Invalide gesichert wird;
- c) zu den Lohnkosten für beschäftigte begünstigte Invalide, welche infolge ihrer Behinderung die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen;
- d) zu den Beiträgen für eine Höherversicherung (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn der begünstigte Invalide aus dem Grunde der Invalidität seinen Arbeitsplatz wechselt und ein verringertes Entgelt bezieht;
- e) für die Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie Arbeitserprobung;
- f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden und vom begünstigten Invaliden zu tragen sind;

### Förderungsmaßnahmen

#### § 6. (1) . . . .

(2) Nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) können aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

- a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;
- b) zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die sich für begünstigte Invalide besonders eignen;
- c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für beschäftigte begünstigte Invalide (§ 2 Abs. 1 und 3), welche infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen oder deren Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre;
- d) zu den Beiträgen für eine Höherversicherung (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn der begünstigte Invalide aus dem Grunde der Invalidität seinen Arbeitsplatz wechselt und ein verringertes Entgelt bezieht;
- e) für die Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Arbeitserprobung;
- f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind;

1104 der Beilagen

**Geltende Fassung:**

- g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Höhe von 100 000 S wenn begünstigte Invaliden infolge der Behinderung eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht ausüben vermögen.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 4) Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Invaliden, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Invalider, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.
- (4) ....
- (5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Je nach Sachlage sind erforderlichenfalls Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie Sachverständige des ärztlichen Dienstes der Landesinvalidenämter, des psychologischen Dienstes der Arbeitsmarktverwaltung, der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landesarbeiterkammer beizuziehen.
- (6) Anlässlich der Gewährung eines Zuschusses ist zu vereinbaren, daß der Empfänger des Zuschusses, der den Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist. Sinngemäß ist auch bei Gewährung eines Darlehens vorzugehen.

**Kündigung**

- § 8. (1) ....
- (2) ....

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

- g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Höhe des dreihundertfachen Betrages der Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2), wobei jedoch der Zuschußbetrag 100 000 S nicht übersteigen darf.
- (3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen (Abs. 2) nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Invaliden, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Invalider, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen. Diese Richtlinien sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.
- (4) ....
- (5) Die Leistung von einmaligen Zuschüssen, laufenden Zuschüssen oder Darlehen, die den Jahresbetrag von 150 000 S nicht übersteigen, wird dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamt übertragen. Dieses hat nach Klärung des Sachverhaltes ein Team anzuhören, dem je ein Vertreter des Landesinvalidenamtes, des Landesarbeitsamtes, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Je nach Sachlage sind erforderlichenfalls Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie Sachverständige des ärztlichen Dienstes der Landesinvalidenämter, des psychologischen Dienstes der Arbeitsmarktverwaltung, der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landesarbeiterkammer beizuziehen.

Hat zu entfallen.

**Kündigung**

- § 8. (1) ....
- (2) ....

### Geltende Fassung:

(3) Abs. 2 findet auf das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden keine Anwendung, soweit ihm als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) bzw. als Personalvertreter der besondere Kündigungsschutz auf Grund der §§ 120 und 121 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. der in Ausführung der §§ 193 bis 195 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder § 27 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften zusteht.

### Ausgleichstaxe

- § 9. (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

(4) Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. Abs. 2) entspricht, erhalten für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in halber Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(5) Über die Zuerkennung einer Prämie hat das Landesinvalidenamt in Fällen, in denen die Berechnung der Ausgleichstaxe unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 5 und 6 erfolgt, amtswegig, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

### Ausgleichstaxfonds

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete und vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet. Dem Fonds fließen die Ausgleichstaxen (§ 9 Abs. 2) sowie sonstige Zuwendungen zu.

### Fassung der gegenständlichen Novelle:

(3) Abs. 2 findet auf das Dienstverhältnis eines begünstigten Invaliden keine Anwendung, soweit ihm als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) bzw. als Personalvertreter der besondere Kündigungsschutz auf Grund der §§ 120 und 121 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. der in Ausführung der §§ 193 und 194 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder § 27 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften zusteht.

### Ausgleichstaxe

- § 9. (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

(4) Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. 2 und § 4) entspricht, erhalten für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in halber Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1).

(5) Dienstgeber erhalten für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(6) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 4 und 5 hat das Landesinvalidenamt in Fällen, in denen die Berechnung der Ausgleichstaxe unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 5 und 6 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.

### Ausgleichstaxfonds

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten. Dem Fonds fließen die Ausgleichstaxen (§ 9 Abs. 2) sowie sonstige Zuwendungen zu.

**Geltende Fassung:**

(2) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide, für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen für Förderungsmaßnahmen (§ 6), für Prämien (§ 9 Abs. 4), für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11), für Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Personen, für den Ersatz der Reisekosten gemäß § 14 Abs. 4 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 und dem Heeresversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz versorgungsberechtigten Personen (§ 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz) zu verwenden. Ferner können in besonderen Härtefällen Fürsorgeleistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an Behinderte, die österreichische Staatsbürger sind, nach Maßgabe der im § 6 Abs. 2 angeführten Leistungen gewährt werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vH jedoch mindestens 30 vH beträgt und Hilfe für die Erlangung, Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes erforderlich ist. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH und gehört der Behinderte wegen der noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung nicht zum Kreis der begünstigten Invaliden, können Beihilfen zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden, wenn der Behinderte auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften oder, soweit auch finanzielle Mittel des Landes für gemeinsame Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, auch auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften von einem Rehabilitationsträger eine berufliche Ausbildung zum Zwecke der Wiedergewinnung bzw. Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erhält oder zur beruflichen Rehabilitation Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, bezieht.

(3) Auf die Gewährung von Zuschüssen (mit Ausnahme der Prämien), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, je einem Vertreter der Unfallversehrten, der Opferbefürsorgten und der Zivilinvaliden sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, zwei Vertretern der Zivilinvaliden und einem Vertreter der Opferbefürsorgten sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

20

1104 der Beilagen

### Geltende Fassung:

(5) Die im Abs. 4 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsopfer und der Zivilbehinderten sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigung der Kriegsopfer, Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes größlich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentgangs.

(7) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die

### Fassung der gegenständlichen Novelle:

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsopfer und Zivilinvaliden sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigung der Kriegsopfer, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes größlich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentgangs.

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die

**Geltende Fassung:**

Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

(8) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 vH der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

(6) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 vH der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.

**Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds**

**§ 10 a.** (1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

- a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2 und 3 angeführten Behinderten;
- b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, und Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947);
- c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11), von Ausbildungseinrichtungen (§ 11 a) sowie von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen;
- d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;
- e) Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen;
- f) Prämien für Dienstgeber (§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 und 5);
- g) Ersatz von Reisekosten (§ 14 Abs. 6).

(2) Die im Abs. 1 lit a und d aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger sind, gewährt werden, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(3) Behinderte, die österreichische Staatsbürger sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören,

22

1104 der Beilagen

**Geltende Fassung:****Fassung der gegenständlichen Novelle:**

können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

(4) Auf die Gewährung von Zuschüssen (mit Ausnahme der Prämien), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligte Geldleistungen sind auf offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Leistungsempfänger anzurechnen.

(5) Anläßlich der Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist zu vereinbaren, daß der Empfänger des Zuschusses zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist, wenn

- a) er wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt wird,
- c) er den Zuschuß widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden,
- d) er die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses vereitelt hat.

Sinngemäß ist auch bei Gewährung eines Darlehens oder einer sonstigen Zuwendung aus dem Ausgleichstaxfonds vorzugehen. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in den lit. a bis d umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.

**Geschützte Werkstätten**

- § 11. (1) ....  
 (2) ....  
 (3) ....

- (4) Die Förderung einer im Abs. 1 genannten Werkstätte aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) die beschäftigten begünstigten Invaliden nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind;

**Geschützte Werkstätten**

- § 11. (1) ....  
 (2) ....  
 (3) ....

- (4) Die Förderung einer im Abs. 1 genannten Werkstätte aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) die beschäftigten begünstigten Invaliden nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind;

**Geltende Fassung:**

- b) die geschützte Werkstätte in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen;
- c) durch begleitende Dienste die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt ist;
- d) Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sind;
- e) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen;
- f) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden und dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen.

(5) ....

(6) ....

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

- b) die geschützte Werkstätte in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen;
- c) durch begleitende Dienste die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt ist;
- d) Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sind;
- e) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen;
- f) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden, dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen und den vom Fonds namhaft gemachten Vertretern Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren.

(5) ....

(6) ....

(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von geschützten Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Werkstätten in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen.

**1104 der Beilagen****Ausbildungseinrichtungen**

§ 11 a. (1) Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, die Behinderte (§ 10 a Abs. 3) in einem Lehrberuf ausbilden.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, Richtlinien über Art und Höhe der Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds für die Ausbildungseinrichtungen nach Abs. 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere Angaben über die besonderen Anforderungen an das Ausbildungspersonal, die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Baues und der Ausstattung der Ausbildungseinrichtung sowie Auflagen hinsichtlich der medizinischen, sozialen, heilpädagogischen und psychologischen Betreuung der in Ausbildung befindlichen Behinderten zu enthalten.

**Geltende Fassung:**

**Invalidenausschuß**

**§ 12. (1) . . . . .**

(2) Der Invalidenausschuß besteht aus:

- a) dem Leiter des Landesinvalidenamtes oder einem von ihm bestimmten Beamten aus dem Stand des Landesinvalidenamtes als Vorsitzenden;
- b) einem Vertreter des örtlich zuständigen Landesarbeitsamtes;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten;
- e) je einem Vertreter der Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden.

(3) bis (9) . . . . .

**Nachweis der Begünstigung**

**§ 14. (1)** Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission),
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (bzw. das Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung),
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder der Ausweis gemäß § 14 a.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen die Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden sowie den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingebracht worden ist. Bei der

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

**Invalidenausschuß**

**§ 12. (1) . . . . .**

(2) Der Invalidenausschuß besteht aus:

- a) dem Leiter des Landesinvalidenamtes oder einem von ihm bestimmten Beamten aus dem Stand des Landesinvalidenamtes als Vorsitzenden;
- b) einem Vertreter des örtlich zuständigen Landesarbeitsamtes;
- c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;
- d) je zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten und der Zivilinvaliden;
- e) einem Vertreter der Opferbefürsorgten.

(3) bis (9) . . . . .

**Nachweis der Begünstigung**

**§ 14. (1)** Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission),
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (bzw. das Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung oder des Oberlandesgerichtes Wien),
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für soziale Verwaltung) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder der Ausweis gemäß § 14 a.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Invaliden (§ 2) sowie den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl.

**Geltende Fassung:**

Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften des § 7 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 zu berücksichtigen.

(3) Anträge von begünstigten Invaliden (§ 2) auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens abzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

(4) Reisekosten, die einem begünstigten Invaliden oder Antragswerber (Abs. 2) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

Nr. 152/1957, zu berücksichtigen; § 90 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 gilt sinngemäß. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingebracht worden ist. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) weggefallen sind.

(3) Anträge von begünstigten Invaliden (§ 2) auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

(4) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10 a Abs. 2 und 3 genannten Behinderten hat sich das Landesinvalidenamt von Amts wegen Kenntnis über Art und Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Anwendung der Richtsätze nach § 7 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 zu verschaffen.

(5) Ist ein Behindter, der eine Feststellung nach Abs. 2 oder die Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes oder die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds beantragt, bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen an das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamt über. Für den Ersatz der Reisekosten gilt Abs. 6.

(6) Reisekosten, die einem begünstigten Invaliden (§ 2) oder Antragswerber auf Feststellung (Abs. 2) bzw. auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 a Abs. 1 bis 3) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes oder im Berufungsverfahren einer Ladung des Landeshauptmannes in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.

26

1104 der Beilagen

### Geltende Fassung:

#### Strafbestimmungen

**§ 21.** Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung der Invaliden (§ 16 Abs. 2) nicht vorlegt bzw. in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder die Anzeigeverpflichtung nach § 15 Abs. 2 verletzt, begeht eine Verwaltungstretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Handlung nicht nach anderen Vorschriften einer strengerer Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.

### Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes

#### § 22. (1) . . . . .

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übergabe der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe sowie für die Erfassung der begünstigten Invaliden erforderlich sind. Die Landesinvalidenämter sind berechtigt, diese Daten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.

(3) Die Arbeitsämter haben die Landesinvalidenämter zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs. 2 genannter Invalide auf einen Arbeitsplatz vermittelt wird.

(4) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer (§ 8 Abs. 2) bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf begünstigte Invaliden (§ 2) beschäftigt, so ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes sind die Bestimmungen des § 58 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. des § 36 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BGBl. Nr. 319, sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(5) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten des Vertrauensmannes der Invaliden sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeits-

### Fassung der gegenständlichen Novelle:

#### Strafbestimmungen

**§ 21.** Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung von begünstigten Invaliden (§ 2) bzw. von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 5 Abs. 3) gemäß § 16 Abs. 2 nicht vorlegt, wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder wer die Anzeigeverpflichtung nach § 15 Abs. 2 verletzt, begeht, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungstretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.

### Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes

#### § 22. (1) . . . . .

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übermittlung der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien sowie für die Erfassung der begünstigten Invaliden (§ 2) und der Förderungswerber (§ 10 a Abs. 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Die Arbeitsämter haben die Landesinvalidenämter zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs. 2 genannter Invalide auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt wird.

(4) Die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, betreffend Dienstgeber, begünstigte Invaliden (§ 2) und Förderungswerber (§ 10 a) ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Hat zu entfallen.

**Geltende Fassung:**

verfassungsgesetzes bzw. die in Ausführung der §§ 164 bis 195 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(6) Für Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über die Personalvertretung.

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

Hat zu entfallen.

**Invalidenvertrauenspersonen**

**§ 22 a.** (1) Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) beschäftigt, so sind von diesen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Invalidenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter zu wählen, die die Vertrauenspersonen im Falle der Verhinderung vertreten.

(2) Die Wahl der Invalidenvertrauensperson und des Stellvertreters ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen. Gehören jeder Gruppe der Arbeitnehmer mehr als fünf begünstigte Invaliden an, so ist bei jeder Gruppe auch die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) mitzuwählen. Sind mehr als fünf begünstigte Invaliden beschäftigt, die unterschiedlichen Gruppen zuzurechnen sind, und nur eine Gruppe umfaßt mehr als fünf begünstigte Invaliden, so ist bei dieser Gruppe mitzuwählen. Gehören keiner Gruppe mehr als fünf begünstigte Invaliden an, so ist die Wahl mit der Gruppe der Arbeitnehmer durchzuführen, der die größere Zahl der begünstigten Invaliden angehört, bei gleicher Zahl bei der Arbeitnehmergruppe, die mehr Betriebsratsmitglieder zu wählen hat. Wird nur ein Betriebsrat gewählt, so ist die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) bei diesem mitzuwählen.

(3) Wahlberechtigt sind alle begünstigten Invaliden des Betriebes, die am Tag der Wahlauszeichnung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind. Heimarbeiter, die begünstigte Invaliden sind, nur dann, wenn sie im Sinne des § 27 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, regelmäßig beschäftigt werden.

(4) Wählbar sind alle begünstigten Invaliden des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

(5) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl der Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) sind die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 3, 5 und 6 sowie 55 bis 60 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt.

**Geltende Fassung:**

28

**Fassung der gegenständlichen Novelle:**

(6) Die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem in § 61 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode. Im übrigen sind für die vorzeitige Beendigung und das Erlöschen der Funktion §§ 62 und 64 Abs. 1 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Tätigkeitsdauer endet ferner, wenn in einer Versammlung aller begünstigten Invaliden des Betriebes die Mehrheit die Enthebung ihrer Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) beschließt. Die Versammlung kann von dem an Lebensjahren ältesten begünstigten Invaliden einberufen werden.

(7) Die Invalidenvertrauensperson ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Invaliden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. § 39 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Der Betriebsrat ist verpflichtet, der Invalidenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Invaliden beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) ist insbesondere berufen

- auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Invalider gelten, eingehalten werden;
- über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;
- Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmern hinzuweisen;
- an den Sitzungen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Invalidenvertrauensperson zu beraten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(10) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Invalidenvertrauensperson sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. die in Ausführung der §§ 164 bis 195 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ergangenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden; die darin enthaltenen Bestimmungen über die Ersatzmitglieder des Betriebsrates gelten sinngemäß auch für die persönlichen Rechte und Pflichten des Stellvertreters der Invalidenvertrauensperson.

1104 der Beilagen

Geltende Fassung:

**Gebührenfreiheit**

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge im Sinne des § 10 Abs. 2 sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) .....

Fassung der gegenständlichen Novelle:

**Invalidenvertretung im öffentlichen Dienst**

§ 22 b. Für die Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 a unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über die Personalvertretung.

**Gebührenfreiheit**

§ 23. (1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge oder Förderung gemäß § 10 a sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) .....

**Auflegen des Gesetzes**

§ 23 a. Jeder Dienstgeber hat einen Abdruck des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.